

doch nicht einen solchen Grad, daß sie auch unter Beachtung dieser schweren Folgen eine Freiheitsstrafe erfordert. Eine erhebliche Schuld läßt sich z. B. daran messen, ob der Täter leichtfertig handelt (§ 7 StGB), insbesondere, wenn er bei seinem Handeln bewußt ein Risiko in bezug auf Leben und Gesundheit anderer Menschen auf sich nimmt.

Im vorliegenden Fall war sich der Angeklagte des Risikos seiner Fahrweise nicht bewußt. Für eine gegenteilige Annahme liegt kein begründeter Anhalt vor. Er glaubte in offensichtlicher Verkennung der Situation, bei etwaigem Fußgängerkehr noch rechtzeitig reagieren zu können.

Richtig wurde vom Kreis- und Bezirksgericht erkannt, daß die Geschädigte nicht pflichtwidrig handelte. Innerhalb einer Ortschaft und weil keine Gehwege vorhanden waren, konnte sie wählen, auf dem Seitenstreifen oder am äußersten rechten Rand der Fahrbahn zu gehen (§ 34 Abs. 1 StVO). Ein Mitverursachen des Unfalls durch die Geschädigte ist daher auszuschließen.

Nicht übersehen werden darf aber, daß sie sich unzumutbar verhalten hat, ohne damit bereits Grundpflichten nach § 1 Abs. 1 StVO verletzt zu haben. Das Erkennen von Fußgängern bei Dunkelheit durch den Kraftfahrer wird von dem Reflektionsvermögen der Fußgängerkleidung und dem der Fahrbahnoberfläche wesentlich mitbestimmt. Die Geschädigte trug eine dunkle Kleidung, die zu der nassen Bitumenfahrbahn kaum einen Kontrast bildete und das abgeblendete Licht nur geringfügig reflektierte. Damit waren die Voraussetzungen gegeben, daß sich der Abstand, von dem aus die Fußgängerin vom Angeklagten zu erkennen war, außergewöhnlich verkürzt hatte, ein Umstand, der von der Geschädigten bei der Wahl ihrer Wegstrecke im Interesse ihrer eigenen Sicherheit hätte berücksichtigt werden sollen.

Der Angeklagte mußte seine Fahrweise auch diesen ungünstigen Bedingungen sowohl hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit als auch des Seitenabstands anpassen. Die Gesamtheit der Umstände erfordert bei richtiger Wertung aber nicht den Ausspruch einer Freiheitsstrafe, auch nicht einer kurzfristigen, da deren spezifische Voraussetzungen auch nicht vorliegen. Das Persönlichkeitsbild des Angeklagten begründet auch nicht die Notwendigkeit einer Freiheitsstrafe. Das Bezirksgericht hätte deshalb auf die Berufung das Urteil des Kreisgerichts im Straußanspruch abändern und auf eine Bewährungsstrafe erkennen müssen. Aus den gleichen Erwägungen durfte der vom Kreisgericht erkannte Entzug der Fahrerlaubnis ein Jahr und sechs Monate nicht übersteigen. Der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR stimmt dieser Auffassung zu.

### §§ 165, 168, 174 StPO; § 61 StGB.

**1. Die Verbindung von Strafsachen, zwischen denen ein persönlicher Zusammenhang besteht (Tatmehrheit gemäß § 63 Abs. 2 StGB), trägt dazu bei, das gesamte strafrechtlich relevante Verhalten des Angeklagten umfassend zu beurteilen und eine den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 61 StGB) entsprechende gerechte Entscheidung über die Maßnahme strafrechtlicher Verantwortlichkeit zu treffen.**

**2. Den Beschluß über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen, für die zwei Kreisgerichte im Bereich eines Bezirks zuständig sind, hat das Bezirksgericht dieses Bezirks zu fassen.**

**3. Eine Verbindung zusammenhängender Strafsachen im Rechtsmittelverfahren ist zulässig, wenn für diese Strafsachen einzeln in erster Instanz Gerichte gleicher Ordnung (Kreisgerichte oder Bezirksgerichte) zuständig sind, bei einem der erstinstanzlichen Gerichte das Hauptverfahren eröffnet ist, die Hauptverhandlung aber noch nicht begonnen hat, und die zweite damit zusammenhängende Sache in zweiter Instanz schwebt. Nachdem das Rechtsmittelgericht das Urteil des einen erstinstanzlichen Gerichts aufgehoben hat, kann es die verbundene Sache an das andere erstinstanzliche Gericht zurückverweisen.**

**BG Potsdam, Urteil vom 21. April 1983 - III BSB 254/83.**

Der 21jährige Angeklagte benutzte am 21. Januar 1983 unbefugt einen Pkw „Trabant“ und fuhr ihn nach einer längeren Geländefahrt rückwärts gegen einen Baum. Als der Motor ausging, schob der Angeklagte das Fahrzeug in einen Was-

sergraben und entwendete diverses Werkzeug und Benzin im Wert von insgesamt 114,38 M. Am Pkw entstand ein Schaden von insgesamt 2 059 M.

Am 27. Januar 1983 benutzte der Angeklagte unbefugt einen Pkw „Trabant-Kombi“. Nach einer längeren Fahrt ließ er das Auto im Wald stehen. Er entwendete daraus Werkzeuge und andere Gegenstände im Gesamtwert von 555,05 M. Außerdem entstand ein Schaden in Höhe von 280,25 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht Be. den Angeklagten wegen mehrfacher unbefugter Benutzung von Fahrzeugen in Tateinheit mit Diebstahl persönlichen Eigentums (Vergehen gemäß §§ 201 Abs. 1, 177 Abs. 1, 180 StGB) auf Bewährung, setzte die Bewährungszeit auf zwei Jahre fest und verpflichtete ihn zur Schadenswiedergutmachung innerhalb von vier Wochen. Für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflichten wurde eine Freiheitsstrafe von acht Monaten angedroht und zusätzlich auf eine Geldstrafe von 500 M und Fahrerlaubnisentzug für die Dauer von zwei Jahren erkannt. Weiterhin wurde der Angeklagte zum Schadenersatz verurteilt.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung richtet sich der zungunsten des Angeklagten eingelegte Protest des Staatsanwalts, mit dem ungenügende Feststellung des für die Strafzumessung bedeutsamen Verhaltens des Angeklagten nach der Tat gerügt und Aufhebung des Urteils sowie Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht Br. erstrebt wird.

Der Protest hatte Erfolg.

#### *Aus der Begründung:*

Das Kreisgericht Be. hat den Sachverhalt zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu seinem Verhalten vor der Tatbegehung sowie die tatbestandsbegründenden Handlungen ausreichend aufgeklärt und richtig festgestellt. Auch die rechtliche Würdigung der vom Angeklagten begangenen Straftaten als mehrfache unbefugte Benutzung von Fahrzeugen in Tateinheit mit Diebstahl persönlichen Eigentums nach §§ 201 Abs. 1, 177 Abs. 1, 180 StGB unterliegt keiner Beanstandung. Davon wird das erstinstanzliche Gericht im weiteren Verfahren auszugehen haben.

Um den in § 61 StGB enthaltenen Grundsätzen der Strafzumessung allseitig gerecht zu werden, hätte das Kreisgericht Be. jedoch das Verhalten des Angeklagten nach Begehung der den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Straftaten berücksichtigen und dazu die erforderlichen Feststellungen treffen müssen. Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen über die Fähigkeit und Bereitschaft des Angeklagten zu einem künftig verantwortungsbewußten Verhalten. Gegen den Angeklagten wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts einer am 7. Februar 1983 verübten vorsätzlichen Brandstiftung eingeleitet und Haftbefehl erlassen. Diese strafbare Handlung steht in engem zeitlichen Zusammenhang mit den in dem vorliegenden Verfahren bereits festgestellten Straftaten des Angeklagten. Ein solcher Umstand kann nicht ohne Einfluß auf die Bestimmung der Straftat und Strafhöhe bleiben.

Es ist daher erforderlich, das gesamte strafrechtlich relevante Verhalten des Angeklagten einer umfassenden Würdigung zu unterziehen.

Aus diesen Gründen wurde auf den Protest des Staatsanwalts das Urteil des Kreisgerichts Be. aufgehoben und die Sache an das Kreisgericht Br. zurückverwiesen, da bei diesem Gericht zwischenzeitlich Anklage wegen der vorsätzlichen Brandstiftung erhoben worden ist.

Der Senat hat daher gemäß §§ 165/ 168 StPO die Verbindung beider Strafsachen durch Beschluß angeordnet.

Sollte sich die erneute Anklage als begründet erweisen, hat das Kreisgericht unter Berücksichtigung der in dieser Sache bereits getroffenen Feststellungen auf eine Hauptstrafe zu erkennen, die dem Charakter und der Schwere aller vom Angeklagten begangenen Straftaten entspricht (§ 64 StGB). Ist hingegen der zweifelsfreie Schuldnachweis bezüglich der vorsätzlichen Brandstiftung nicht zu erbringen, hat es bei der vom Kreisgericht Be. in dieser Sache erkannten Strafe zu verbleiben.

#### *Anmerkung:*

*Die Verbindung von zusammenhängenden Strafsachen ist gemäß § 165 StPO zulässig, wenn zwischen den Strafsachen ein persönlicher Zusammenhang (eine Person wird der Begehung*